

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 74/11 B

L 5 R 3434/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 5414/06 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 28.2.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 26.2.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm im Wege der öffentlichen Zustellung am 7.9.2010 zugestellten Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 27.5.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 5 Der vorliegende Beschluss steht (wegen Unvollständigkeit der Rechtsmittelbelehrung im Beschluss des LSG) der Einlegung einer formgerechten Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten oder der Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG nicht entgegen (s Senatsschreiben vom 21.3.2011).

